

07.12.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fzzu **Punkt 4** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß der Bundestag nunmehr ein Gesetz beschlossen hat, um gespaltene Arbeitsmärkte zu verhindern und dem Prinzip "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort" Geltung zu verschaffen.

Der Bundesrat begrüßt die vom Bundestag beschlossene Erweiterung des Geltungsbereiches zumindest auf das gesamte Baugewerbe im Sinne der §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung. Allerdings ist der Gesetzesbeschluß aus Sicht des Bundesrates weiterhin nicht geeignet, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping zu leisten.

Der Bundesrat hält Nachbesserungen insbesondere hinsichtlich der Durchsetzbarkeit, Geltungsdauer und Kontrolle für unverzichtbar, wobei die Kontrolle aufgrund der Sachnähe durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter erfolgen muß, möglichst unter Einbeziehung der beteiligten Tarifparteien.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1995

In Anbetracht der bislang ablehnenden Haltung der Arbeitgeberverbände zur Allgemeinverbindlicherklärung von Lohntarifverträgen ist zu klären, wie eine wirksame Regelung gegebenenfalls ohne die Zustimmung des Tarifausschusses beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aussehen soll.

Im übrigen verweist der Bundesrat auf seine EntschlieÙung vom 10.3.1995, BR-Drucksache 125/95 (Beschluß) sowie auf seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13. Oktober 1995, BR-Drucksache 523/95 (Beschluß).